



STADTREINIGUNG.HAMBURG

STADTREINIGUNG HAMBURG

Informationen für Architekten und Bauherren





■ Entleerung eines Unterflursystems

INHALT

SEITE

BERECHNUNGSGRUNDLAGE DER ABFALLMENGEN

5

Wohngebäude

5

Gebäude mit gewerblicher Nutzung

6

Abfallmengen für Unterflursysteme (UFS)

6

STANDPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER

7

Allgemeine Vorgaben

7

Standplätze innerhalb von Gebäuden (Abfallbehälterräume)

8

Standplätze außerhalb von Gebäuden

9

STANDPLÄTZE FÜR UNTERFLURSYSTEME

10

STANDPLÄTZE FÜR CONTAINER/PRESSBEHÄLTER

12

ERSCHLISSUNG DER STANDPLÄTZE

12

ABMESSUNGEN DER GÄNGIGEN BEHÄLTER Typen

13

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN GEM. § 62 HBAUO

14

HAMBURGISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN

14

KONTAKT

16

Architekten- und Bauherrenberatung

16

Team Wohnungswirtschaft

16

Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) hat für die Planung von Standplätzen die wichtigsten Kriterien und Vorschriften für Sie in dieser Broschüre zusammengestellt. Die Angaben sind u. a. Auszüge aus der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) und aus den Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

Wir bitten Sie um die Einhaltung und Beachtung der Vorschriften und Hinweise und weisen Sie hierbei auf die Anschluss- und Benutzungspflicht gem. § 11 (1) des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) hin. Danach sind alle im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.



■ Standplatzbau durch die Stadtreinigung Hamburg.

BERECHNUNGSGRUNDLAGE DER ABFALLMENGEN

Gemäß der Hamburgischen Bauordnung sind nach § 43 (1) ausreichend bemessene Standplätze oder Abfallbehälterräume zur Aufnahme der Abfall- und Wertstoffsammelbehälter nachzuweisen. Die haushaltsnahe Abfalltrennung erfolgt in Restmüll (RM), Biomüll (Bio), Altpapier (PPK – Papier, Pappe, Kartonagen) und Leichtverpackung (HWT – Hamburger Wertstofftonne) gemäß § 2 der Abfallbehälterbenutzungsverordnung (AbfBenVO).

WOHNGEBÄUDE

Bei Wohngebäuden oder Wohnungen wird nach Erfahrungswerten von einer durchschnittlich anfallenden Abfallmenge von insgesamt 175 Liter pro Woche und Wohneinheit (WE) ausgegangen, die sich wie folgt unterteilt:

Abfallart	Deckelfarbe	Volumen pro WE und Woche
Restmüll	grau	80 l
Biomüll	grün	15 l
Altpapier	blau	40 l
Leichtverpackung	gelb	40 l



■ Standplatz Müllboxen



■ Die Stadtreinigung Hamburg bietet eine zeitgemäße Abfallentsorgung über Untersflurssysteme.

■ Die vier Hamburger Abfallfraktionen



GEBÄUDE MIT GEWERBLICHER NUTZUNG

Bei Gebäuden mit gewerblicher Nutzung oder Gewerbeeinheiten wird die Abfallmenge über die Nutzfläche ermittelt. Das bedeutet zum Beispiel bei Büroflächen 2,5 Liter, beim Einzelhandel 3,0 Liter und bei Gastronomie 3,5 Liter pro m² Nutzfläche und Woche (Gesamtabfall über alles). Die Unterteilung des Gesamtabfalls wird wie folgt angesetzt:

Abfallart	Gesamtabfall in %
Restmüll	60 %
Biomüll oder 5 % Biomüll + 5% Altglas (z. B. bei Gastronomie)	10 %
Altpapier	15%
Leichtverpackung	15%

■ Diese Abfallmengen dienen als Planungsgrundlage für Standplätze bzw. Abfallbehälterräume.

Rechtsgrundlage hierbei ist in jedem Fall die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Bei Planungen für Schulen, Krankenhäuser, Heime für ältere Menschen und Heime für Studierende, Hotels etc. werden oft andere Kennzahlen angesetzt, die erst in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen festgelegt werden können. Auch bei Nutzungsänderungen von Gebäuden empfehlen wir Ihnen ein persönliches Gespräch mit den Kolleg:innen unserer Architekten- und Bauherrenberatung (Kontakt siehe Rückseite).



ABFALLMENGEN FÜR UNTERFLURSYSTEME (UFS)

Die Kundenberater:innen des Teams Wohnungswirtschaft der Stadtreinigung Hamburg stehen Ihnen bei der Planung mit Unterflursystemen (UFS) für die Ermittlung der Abfallmengen und die damit verbundene Festlegung der Anzahl der Unterflursystembehälter zur Seite (Ansprechpartner siehe Rückseite).

■ Abfallentsorgung

STANDPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER

Gemäß der Hamburgischen Bauordnung sind nach § 43 befestigte und ausreichend bemessene Standplätze oder Abfallbehälterräume zur Aufnahme der Abfall- und Wertstoffsammelbehälter auf dem Grundstück oder – durch Baulast gesichert auf einem anderen Grundstück – nachzuweisen.

ALLGEMEINE VORGABEN

Damit die Abfallbehälter vor allem gefahrlos und zügig transportiert werden können und die körperlichen Belastungen mit gesundheitsschädigenden Folgen für die Beschäftigten der Müllabfuhr so gering wie möglich gehalten werden, wurden folgende Vorgaben festgelegt:

- Der Transportweg für die Abfallbehälter bis zu einer Größe von 240 Litern muss eine lichte Durchgangsbreite von 1,0 m aufweisen, der bei Abfallbehältern von 500 bis 1.100 Litern 1,50 m (siehe Abbildung S. 9).
- Der notwendige Arbeitsraum vor Abfallschrankanlagen muss eine lichte Breite von 1,50 m (bis 240 Liter) bzw. 2,00 m (ab 500 Liter) aufweisen (siehe Abbildung S. 9).
- Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein sowie einen festen und ebenen Belag erhalten.
- Die maximale Rampenneigung bei Abfallbehältern bis zu einer Größe von 240 Litern beträgt 12,5 %, bei Abfallbehältern ab 500 bis 1.100 Litern 3 %, auf kurzen Strecken bis zu 6 % (Zwischenpodest von mind. 1,50 m ab 6,0 m Rampenlänge).
- Der Zugang zu dem Standplatz muss – insbesondere in der dunklen Jahreszeit – beleuchtet und im Winter frei von Eis und Schnee sein.
- Türen sind mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen. Im unteren Türbereich soll die Entriegelung mit dem Fuß betätigt werden können.



■ Standplatz mit Boxen für die vier Abfallfraktionen.

Hinsichtlich der Gebühren sollte die Transportentfernung vom Standplatz bis zum Fahrbahnrand für die Abfallbehälter bis zu einer Größe von 240 Litern weniger als 15 m betragen, von 500 bis 1.100 Litern weniger als 25 m.

Der Standplatz sollte sich in der Nähe von Gehwegüberfahrten (Grundstücks-, Tiefgaragen-, Feuerwehrzufahrt etc.) mit einer abgesenkten Bordsteinanlage befinden.



■ Müllraum in einem Mehrfamilienhaus.

STANDPLÄTZE INNERHALB VON GEBÄUDEN (ABFALLBEHÄLTERRÄUME)

Die Anordnung von Standplätzen für Abfall- und Wertstoffbehälter oberhalb bzw. unterhalb der Geländeoberfläche sind innerhalb von Gebäuden nur zulässig, wenn außergewöhnliche bauliche Umstände dies rechtfertigen und der Vertikaltransport mit Hilfe von geeigneten Aufzügen möglich ist.

Der Raum für Abfall- und Wertstoffbehälter muss mindestens eine lichte Höhe von 2,0 m haben und den brandschutztechnischen Anforderungen an Wände, Decken und Öffnungen gem. §§ 25 bis 29 der HBauO entsprechen. Abfallbehälterräume müssen zudem eine ständig wirkende Lüftung haben. In Treppenträumen und allgemein zugänglichen Fluren sind Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter unzulässig.

ZUSÄTZLICHE EMPFEHLUNGEN:

- Pflegeleichte Fußbodenbeläge und Wände
- Anschluss für Wasserentnahme (mind. 1,50 m ü. OKFF)
- Wassereinlauf im Fußboden
- Schrammbord und Kantenschutz
- Lichtschalter, Steckdosen etc. mind. 1,50 m ü. OKFF

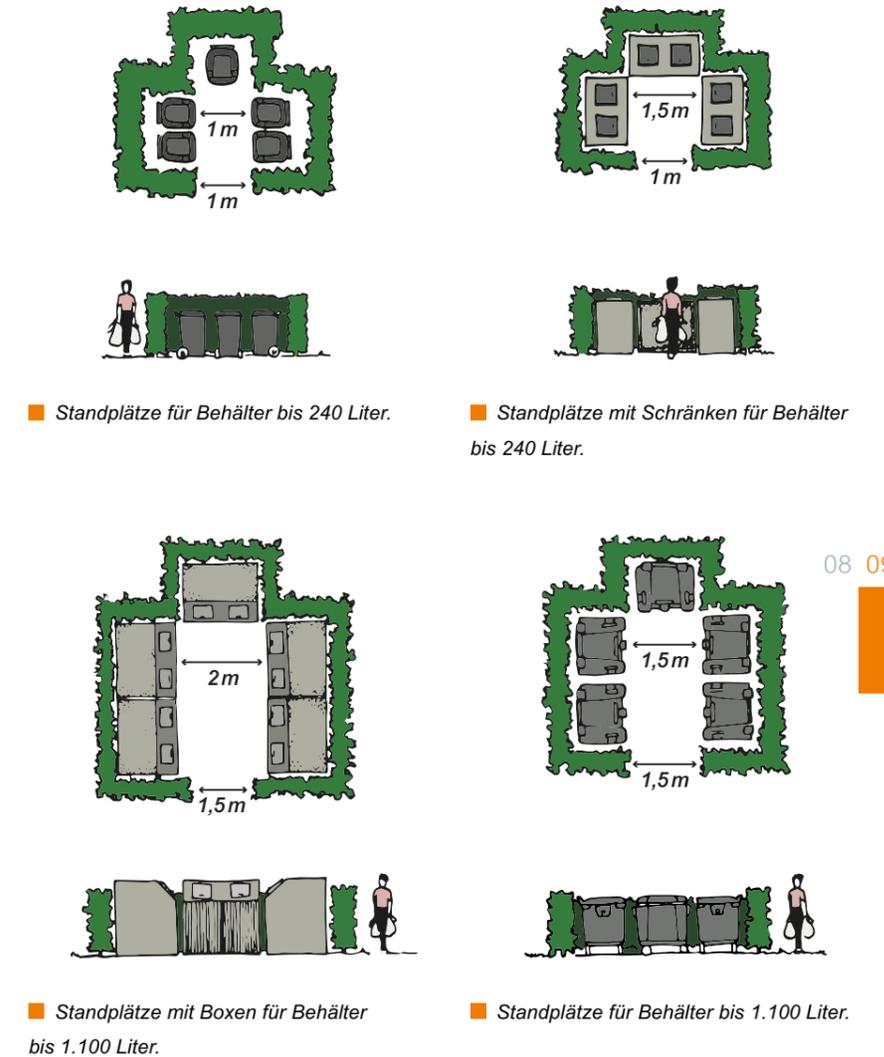
STANDPLÄTZE AUSSERHALB VON GEBÄUDEN

Die Standplätze müssen gem. § 43 (2) HBauO vor Öffnungen von Aufenthaltsräumen mind. 5,0 m entfernt sein. Werden die Abfallbehälter in Abfallschrankanlagen untergebracht, so darf der Abstand auf 2,0 m verringert werden. Diese Abstände gelten nicht, wenn auf dem Grundstück nur Abfall- und Wertstoffsammelbehälter bis zu insgesamt 240 Liter Fassungsvermögen untergebracht werden.

Die Standplätze für Abfallbehälter fallen unter die „baulichen Anlagen“, und unterliegen somit den gestalterischen Anforderungen des § 12 der HBauO. Die Standplätze sind daher mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie u. a. das Straßenbild und die Fassaden der Gebäude nicht verunstalten.



■ Begrünter Standplatz



■ Graffiti an Müllboxen: Ergebnis eines Gestaltungswettbewerbes

STANDPLÄTZE FÜR UNTERFLURSYSTEME



■ Einbau von Betonschächten für Unterflursystembehälter (UFS).

Im Bereich der Entleerung der Unterflursystembehälter (UFS) muss ein Arbeitsraum von mindestens 12,0 m lichte Höhe im Kranbereich und mindestens 8,0 m lichte Höhe oberhalb des Einwurfschachtes gegeben sein, frei von Einbauten, wie z.B. Baumästen und Auslegermasten, sowie ruhendem Verkehr. Die maximale Entfernung zur Abfuhrstraße sollte nicht mehr als 7,50 – 8,00 m betragen (Mitte Sammelfahrzeug bis Aufnahmepunkt beim UFS). Der Bereich neben dem Unterflursystem (ca. 1,0 m) ist freizuhalten, z.B. von Hecken und Mauern.

Weitere Informationen

Weitere Angaben zur Planung von UFS-Standplätzen sind in unserer Broschüre „Unterflurssysteme – Standortvoraussetzungen und Einbaubedingungen“ zu finden.



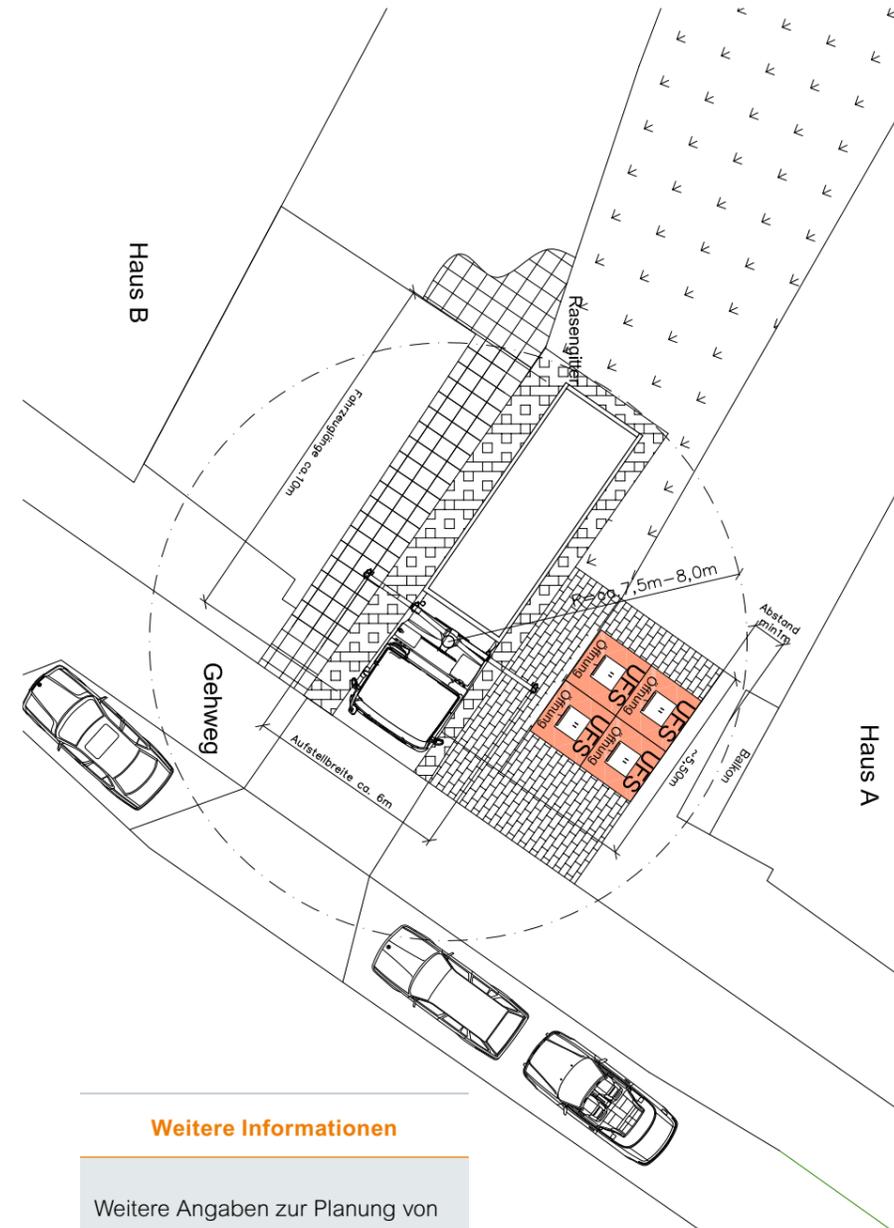
■ Reinigung eines Unterflurbehälters (UFS).

Verbaut werden nur Betonschächte mit einem Fassungsvermögen von 5 m³. Die Außenmaße betragen in der Fläche max. 2,0 x 2,0 m und in der Höhe max. 3,0 m. Die Betonschächte werden auf einem Tragschichtmaterial aus Magerbeton von 10-15 cm Dicke gesetzt.

Die Baugrube für die Betonschächte muss nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) hergestellt werden.

Weitere Informationen

Weitere Angaben zur Planung von UFS-Standplätzen sind in unserer Broschüre „Unterflurssysteme – Standortvoraussetzungen und Einbaubedingungen“ zu finden.



MÜLLFAHRZEUG

Das dreiachsige Sammelfahrzeug der SRH hat folgende Abmessungen:

- Länge: ca. 10,40 m
- Breite: ca. 2,55 m

Das dreiachsige Fahrzeug für die UFS der SRH hat folgende Abmessungen:

- Länge: ca. 10,50 m
- Breite: ca. 2,55 m
- Breite: mit ausgefahrenen Stützen: ca. 6,0 m

STANDPLÄTZE FÜR CONTAINER/PRESSEBEHÄLTER

Es muss eine Rangierfläche von insgesamt 22,0 m Länge vorhanden sein, und die lichte Höhe im Aufsetzbereich der Behälter auf das Transportfahrzeug muss mindestens 5,50 m betragen.

An den Wänden müssen Prallschutz und Stopper angebracht werden sowie Fahrbahnmarkierungen vor dem Standplatz im Aufsetzbereich der Behälter.

ERSCHLIESSUNG DER STANDPLÄTZE

Ist das Befahren des Privatgrundes/-weges durch das Sammelfahrzeug (Müllfahrzeug) erforderlich, so gelten folgende Auflagen:

Der Fahrbahnunterbau muss auf die Belastungen der Sammelfahrzeuge (Gesamtlast 26 t bzw. Einzelachslast 12 t) abgestellt sein und eine Fahrbahnbreite von 3,50 m, sowie eine Durchfahrthöhe von 4,0 m (bei UFS 4,20 m) haben. Die Ein- bzw. Ausfahrten sowie Kurvenradien sind gemäß der Planungshinweise für Stadtstraßen in Hamburg (RESTRA) auszuführen.

Ist eine Umfahrung nicht möglich so ist für das Sammelfahrzeug eine Wendeanlage vorzusehen. Ein Rückwärtsfahren des Sammelfahrzeuges ist hierbei ausgeschlossen.

Sind Klapppoller oder Steckpfosten vorgesehen, so sind sie mit einer B-Schließung zu versehen.

Behinderungen durch den ruhenden Verkehr (parkende Fahrzeuge), Einbauten oder Bepflanzungen, die in die Verkehrsfläche ragen, sowie abgestellte Gegenstände sind ausgeschlossen.



■ Aufnahme eines Presscontainers durch das Entsorgungsfahrzeug.

ABMESSUNGEN DER GÄNGIGEN BEHÄLTERTYPEN

Im nachfolgendem werden die gängigen Abfallbehälter (siehe hierzu auch § 5 (1), AbfBenVO) inklusive Abmessungen sowie Anforderungen an Standfläche und Abstände dargestellt.

ABFALLBEHÄLTER 240 LITER

Die Standfläche beträgt 0,65 x 0,75 m (B x T). Zu gegenüberstehenden Behältern ist ein Mindestabstand von 1,0 m erforderlich.



■ Maximale Abmessungen (mm):
B x T x H = 583 x 740 x 1100

ABFALLBEHÄLTER 500 LITER (NICHT FÜR PPK UND HWT!)

Die Standfläche beträgt 1,40 x 0,80 m (B x T). Zu gegenüberstehenden Behältern ist ein Mindestabstand von 1,5 m erforderlich.

MÜLLGROSSBEHÄLTER (MGB) 1100 LITER

Die Standfläche beträgt 1,40 x 1,30 m (B x T). Zu gegenüberstehenden Behältern ist ein Mindestabstand von 1,5 m erforderlich.



■ Maximale Abmessungen (mm):
B x T x H = 1373 x 1115 x 1470

ABFALLBEHÄLTER 770 LITER (NICHT FÜR PPK UND HWT!)

Die Standfläche beträgt 1,40 x 0,80 m (B x T). Zu gegenüberstehenden Behältern ist ein Mindestabstand von 1,5 m erforderlich.

BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN GEM. § 62 HBauO

Der Bauantrag ist bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen und muss u. a. ein Entsorgungskonzept enthalten, das im Rahmen der Beteiligung durch die SRH geprüft wird.

Folgende Informationen sollten aus den Unterlagen für den Bauantrag hervorgehen:

- Abfallmengenberechnung mittels der unter Punkt 2 genannten Kennzahlen
- Lage des Standplatzes bzw. des Müllraums für die Abfallbehälter (Grundriss)
- Möblierung des Standplatzes bzw. Müllraums mit den entsprechenden Abfallbehältern und Kürzeln (z.B. RM für Restmüll)
- Kennzeichnung (im Grundriss/Lageplan) und Beschreibung des Transportweges (z. B. „wird über einen Lastaufzug...“)
- bei Bereitstellung der Abfallbehälter durch hauseigene Kräfte muss eine Kennzeichnung der vorgesehenen Bereitstellfläche erfolgen

HAMBURGISCHE GESETZE UND VERORDNUNGEN

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG)
- Hamburgische Wertstoffverordnung (HmbGVBl. Nr. 47)
- Abfallbehälterbenutzungsverordnung (AbfBenVO)
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Altpapierverordnung (AltpapierVO)
- Bioabfallverordnung (BioAbfVO)
- Verordnung zur Hamburger Wertstofftonne (HWTVO)
- Hamburgische Bauordnung (HBauO)
- Hamburgisches Wegegesetz (HmbWegeG)
- Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (UVV)
- VDI-Richtlinien 2160 „Anlage von Mülltonnenstandplätzen“

Weitere Informationen

Viele der Vorschriften finden Sie auch zum Herunterladen auf unserer SRH-Homepage unter „Gesetze & Verordnungen“:
<https://www.stadtreinigung.hamburg/ueber-uns/gesetze-verordnungen/>

Die RESTRA finden Sie auf der Homepage der Freien und Hansestadt Hamburg:
www.hamburg.de/bvm/restra/

Kontakt

ARCHITEKTEN- UND BAUHERRENBERATUNG

Wir informieren und beraten Sie gern.

- Rufen Sie uns einfach an:
040 / 25 76 – 17 31 (oder – 17 32)
- Oder schreiben Sie eine E-Mail an:
architekten-bauherrenberatung@stadtreinigung.hamburg

UNSERE ANSCHRIFT:

Stadtreinigung Hamburg
Technik Bau
Architekten- und Bauherrenberatung
Bullerdeich 19
20537 Hamburg

TEAM WOHNUNGSWIRTSCHAFT

Wir informieren und beraten Sie gern.

- Rufen Sie uns einfach an: 040 / 25 76 – 20 50
- Oder schreiben Sie uns eine E-Mail an:
wohnungswirtschaft@stadtreinigung.hamburg

UNSERE ANSCHRIFT:

Stadtreinigung Hamburg
Zentrale Kundenberatung, Entsorgung und Vertrieb
Bullerdeich 19
20537 Hamburg